



Satzung

zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Stadt Schwabmünchen

Vom 27.07.2011

Aufgrund der Art. 3 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern - Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl S. 134) in Verbindung mit §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Gemeindeordnung (GO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), und der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 24.11.1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 24.07.2006, erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns.

(2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

(3) Die Abfälle sind so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, dass

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt,
2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet, oder
3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflusst werden.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.



§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

Die Stadt verfolgt primär die Ziele der Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und der stofflichen Abfallverwertung. Jeder Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen folgende, in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle, soweit diese nicht der Wiederverwertung zugeführt werden können:

- a) jeweils unbelasteter Bauschutt, Abraum und Kies bis zu maximal 1 cbm;
- b) pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und aus dem sonstigen Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den für die Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

(3) Die Standorte der Abfallentsorgungseinrichtungen und der Sammelstellen werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen einschließlich der Sammelstellen zu bringen.

§ 5 Benutzungsordnung

(1) Abfallentsorgungseinrichtungen und Sammelstellen dürfen nur zu den öffentlich bekanntgemachten oder im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen der Stadt und des Betriebspersonals zu beachten. Im übrigen kann die Stadt die Anlieferung und Ablagerung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(3) Andere als die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.

(4) Abfälle dürfen nicht neben bzw. außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallentsorgungseinrichtungen und Sammelstellen abgelagert werden.



§ 6 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt;
2. gegen die Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfälle (§ 5 der Satzung) verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 61 Abs. 1 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, bleiben unberührt.

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Befreiungen erteilen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Stadt Schwabmünchen vom 13.06.2007 außer Kraft.

Schwabmünchen, 27.07.2011
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister